

Giardiasis (*Giardia lamblia*)

Krankheitsbild

Die Giardiasis ist eine durch den einzelligen Parasiten *Giardia lamblia* (auch *Giardia intestinalis* oder *Giardia duodenalis*) ausgelöste Durchfallerkrankung. Sie zählt zu den häufigsten parasitären Darmerkrankungen weltweit und kann Durchfall, Blähungen, Bauchschmerzen und Übelkeit verursachen.

Die Symptome können plötzlich beginnen und meist 2 bis 6 Wochen andauern.

Als Risikogruppen gelten insbesondere Kinder im Alter bis 3 Jahren sowie immungeschwächte Personen.

Übertragung

Die Übertragung erfolgt meist fäkal-oral, insbesondere durch:

Kontaminiertes Trink- und Badewasser, verunreinigte Lebensmittel, von Mensch zu Mensch (z. B. in Gemeinschaftseinrichtungen) und durch Kontakt mit infizierten Tieren (z. B. Haustiere)

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Erkrankung beträgt in der Regel 3 – 25 Tage, gelegentlich länger.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Patienten sind infektiös, solange die Symptome andauern und die Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, was bei unbehandelter Giardiasis mehrere Wochen bis Monate betragen kann.

Maßnahmen für Kranke

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung sind folgende Maßnahmen wichtig:

- Gründliches Händewaschen nach dem Toilettengang, vor dem Zubereiten von Speisen und nach Kontakt mit Tieren
- Keine Zubereitung von Speisen für Dritte während der Erkrankung

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Für Kontaktpersonen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, solange keine Symptome auftreten.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Gemäß den „Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz“ beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de) dürfen erkrankte Kinder **unter 6 Jahren** die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Die Einrichtung kann erst 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome wieder besucht werden.

Zubereitung von Lebensmitteln

Personen die an einer infektiösen Darmerkrankung erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen gemäß § 42 IfSG in Lebensmittelbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Dies gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Meldepflicht

Der Nachweis von *Giardia lamblia*, soweit er auf eine Infektion hinweist, ist gemäß IfSG meldepflichtig.

Quelle: www.rki.de